

diplomatischem Wege den vertragschließenden Ländern über-
mittelt werden sollen:

Für Deutschland:	Für Großbritannien:
(L.S.) Dr. R. von Studt.	(L.S.) G. G. Bergne.
(L.S.) von Koerner.	(L.S.) George R. Astwith.
(L.S.) Dungs.	(L.S.) J. de Salis.
(L.S.) Goebel von Harrant.	Für Italien:
(L.S.) Robolski.	(L.S.) Panfa.
(L.S.) Josef Kohler.	(L.S.) Luigi Roux.
(L.S.) Osterreich.	(L.S.) Samuele Ottolenghi.
Für Belgien.	(L.S.) Emilio Venezian.
(L.S.) Cte. Della Faille de	(L.S.) Avr. Augusto Ferrari.
Leverghem.	Für Japan:
(L.S.) Jules de Borchgrave.	(L.S.) Mizuno Rentaro.
(L.S.) Baumermans.	(L.S.) Horiguchi Kumaichi.
Für Dänemark:	Für Liberia:
(L.S.) J. Hegermann-Vinden-	(L.S.) von Koerner.
crone.	Für Luxemburg:
Für Spanien:	(L.S.) Cte. de Billers.
(L.S.) Luis Polo de Bernabé.	Für Monaco:
(L.S.) Eugenio Ferraz.	(L.S.) Brn. de Rolland.
Für Frankreich.	Für Norwegen:
(L.S.) Jules Cambon.	(L.S.) Klaus Hoel.
(L.S.) E. Lariffe.	Für Schweden:
(L.S.) Paul Hervieu.	(L.S.) Taube.
(L.S.) L. Renault.	(L.S.) P. M. af Ugglas.
(L.S.) Gavarry.	Für die Schweiz:
(L.S.) G. Breton.	(L.S.) Alfred von Claparède.
(L.S.) Georges Lecomte.	(L.S.) W. Kraft.
	Für Tunis:
	(L.S.) Jean Gout.

Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung.

Vom 6. November 1908.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung
eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rech-
nungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. 1908 S. 197)
wird für das Reichspostgebiet nachstehende

Postscheckordnung

erlassen:

I. Beitritt

zum Postüberweisungs- und Scheckverkehre

§ 1.

I. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehre
wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde,
juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren
Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder
einer Postanstalt gestellt werden.

II. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem
Postscheckamt, in dessen Bezirke der Wohnsitz des Antragstellers
liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder
bei mehreren Postscheckämtern.

III. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 M
eingezahlt werden.

IV. Jedes Postscheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber.
Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, die Liste in der ihr ge-
eignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen.

V. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner
Beschränkung.

II. Einzahlungen.

§ 2.

Allgemeines.

Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden:

- A. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Post-
scheckamt (§ 3),
- B. mittels Postanweisung bei jeder Postanstalt (§ 4),
- C. mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

§ 3.

Einzahlungen mittels Zahlkarte.

I. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geld-
beträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen
Person eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte wird
auf 10 000 M festgelegt.

II. Zu Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die
von der Postverwaltung hergestellt sind. Die Formulare werden
von den Postscheckämtern zum Preise von 25 s für je 50 Stück
an die Kontoinhaber verabsolgt. Einzelne Formulare werden
am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich
abgegeben.

III. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck,
mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschrift-
liche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag
ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muß in
Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der
Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist
vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

IV. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an
den Kontoinhaber benutzt werden.

V. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf
dem Einlieferungsscheine vollzogen.

VI. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte
angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt
übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt
der Zahlkarte.

VII. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamt nicht er-
folgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen
Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen
unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Un-
bestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die An-
gaben der Zahlkarte berichtige oder die Rücksendung des ein-
gezählten Betrags beantrage. Der eingezahlte Betrag ist an
den Absender ohne Erlaß einer Unbestellbarkeitsmeldung
zurückzuzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten
Empfänger bei dem Postscheckamt zwar ein Konto bestanden
hatte, dieses aber erloschen ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der
zu erteilenden Antwort hat der Absender 20 s Porto an die
Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

VIII. Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellsängern
Zahlkarten über Beträge bis 800 M zur Ablieferung an die Post-
anstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vor-
schriften der Postordnung vom 20. März 1901 § 29 IV ff. ent-
sprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem
Bestellsang übergebene Zahlkarte ist eine Nebengebühr von 5 s
im voraus zu entrichten.

IX. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter
den in der Postordnung § 33 angeführten Voraussetzungen zurück-
nehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers
noch nicht gebucht ist.

§ 4.

Einzahlungen mittels Postanweisung.

I. 1. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die
er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, daß die für
ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gut-
geschrieben werden.

II. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postan-
stalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Post-
anweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur
Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem
Kontoinhaber übersandt werden.

III. 2. Die für einen Kontoinhaber einzuziehenden Post-
auftrags- und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Post-
scheckkonto zu überweisen, wenn am Fuße des Postauftrags-
formulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahme-
betrags vermerkt worden ist: »Betrag an das Postscheckamt in
S . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des R . . . in
M«

IV. Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Be-
träge werden an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach
Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postscheckamt übersendet den Abschnitt der Postanweisung
nach Gutschrift des Betrags an den Kontoinhaber.